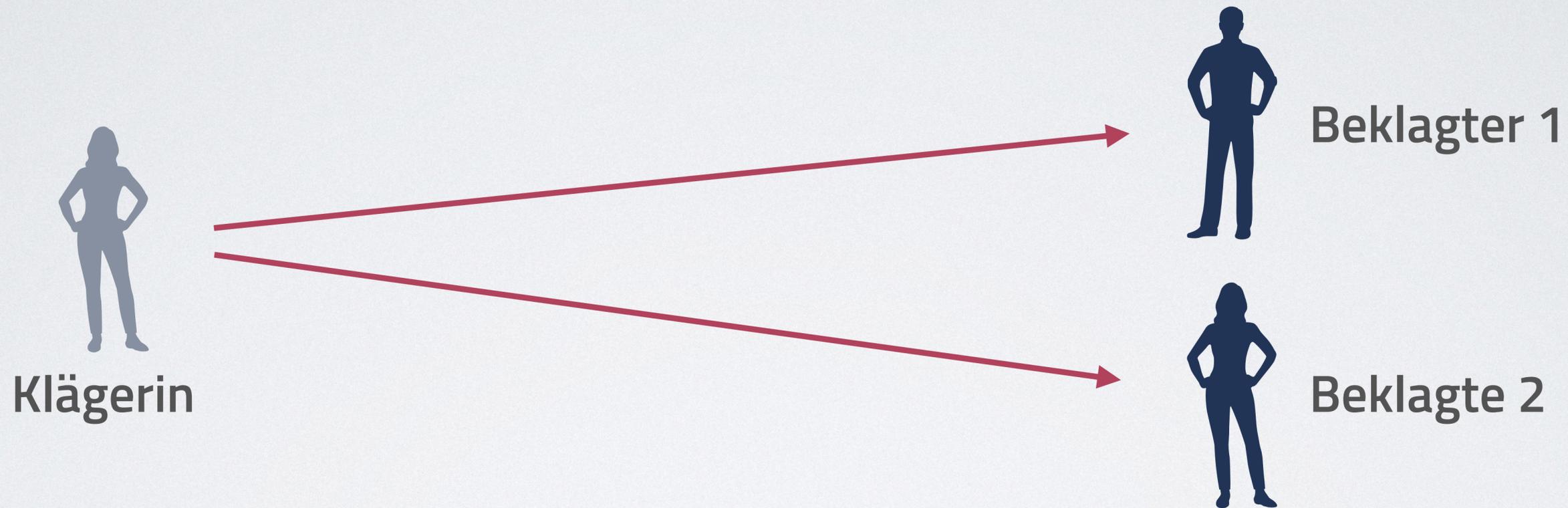


ZPO-Themen im zweiten Examen

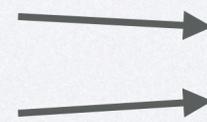
Einfache Streitgenossenschaft in der Urteils Klausur

Welche Prozessrechtsverhältnisse bestanden am Schluss
der mündlichen Verhandlung?



1. Klägerin gegen Beklagten zu 1)

2. Klägerin gegen Beklagte zu 2)



Ausnahme bei Gesamtschuldnern

Rubrum

- Parteirolle „zu 1)“, „zu 2)“ etc.
- wenn Streitgenossen denselben Prozessbevollmächtigten haben, wird der nach dem letzten Streitgenossen genannt

Tenor zur Hauptsache

- ggf. Haftung als Gesamtschuldner

Verurteilung als Teilschuldner

Haftung nach Kopfteilen (§ 100 I ZPO)

1. Die Beklagten werden verurteilt, an die Klägerin je 1.000,00 Euro zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten je zur Hälfte.

Ausnahmen

erheblich unterschiedliche Beteiligungen (§ 100 II ZPO)

gesondertes Angriffs- und Verteidigungsmittel (Abs. 3)

Verurteilung als Gesamtschuldner

Haftung als Gesamtschuldner (§ 100 IV ZPO)

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 Euro zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.

K verklagt B 1 und B 2 auf Zahlung von je 5.000,00 Euro.

Klage gegen B 1 begründet, gegen B 2 unbegründet.

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin 5.000,00 Euro zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Kosten

Keine Quote, bei der B 1) Kosten von B 2) tragen müsste, da zwischen beiden kein Prozessrechtsverhältnis besteht!

Baumbach'sche Kostenformel

=

Trennung in Gerichtskosten und
außergerichtliche Kosten

2. Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Klägerin tragen die Klägerin und die Beklagte zu 1) je zur Hälfte. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) trägt die Klägerin. Die Beklagte zu 1) trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Einzelheiten im Exkurs zur Baumbach'schen Kostenformel